

II-9818 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1993 05 10
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/27-IA10/93

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dr. Petrovic,
Freunde und Freundinnen, Nr. 4455/J vom
10. März 1993 betreffend ältere Arbeitslose

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

4406/AB
1993-05-10
zu 4455/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Petrovic, Freunde und Freundinnen vom 10. März 1993, Nr. 4455/J, betreffend ältere Arbeitslose, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Im Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurden in den Jahren 1988 bis 1992 insgesamt 307 Personen über vierzig Jahre alt eingestellt, und zwar

im Jahre 1988 - 37 Personen
im Jahre 1989 - 39 Personen
im Jahre 1990 - 68 Personen
im Jahre 1991 - 63 Personen
im Jahre 1992 - 100 Personen

- 2 -

In dieser Aufstellung nicht miteinbezogen sind die nach Kollektivverträgen entlohten Arbeiterinnen und Arbeiter.

Zu Frage 2:

Im Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurden im gleichen Zeitraum insgesamt 1626 Personen (einschließlich Ersatzkräfte) aufgenommen.

Zu Frage 3:

Von den unter Frage 1 angeführten 307 Arbeitnehmern waren 149 Frauen und 158 Männer; von den unter Frage 2 angeführten 1626 Arbeitnehmern waren 761 Frauen und 865 Männer.

Zu Frage 4:

Altersbeschränkungen für die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis sind im Beamten- Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr. 333, und in der Planstellenbesetzungsverordnung 1984, BGBl.Nr. 138, vorgesehen. Das Vertragsbedienstetengesetz sieht eine Altersbeschränkung für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst nicht vor.

Zu Frage 5:

Von den in den Jahren 1988 bis 1992 eingestellten 307 Arbeitnehmern über vierzig Jahre alt wurden 5 Personen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen.

Zu Frage 6:

Von den im Anfragezeitraum insgesamt aufgenommenen 1626 Arbeitnehmern wurden 86 Personen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen.

- 3 -

Zu Frage 7:

Unter Bedachtnahme auf ein Rundschreiben des Bundeskanzleramtes aus dem Jahre 1992 wird bei der Ausschreibung für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst verstärkt die Erfüllung von Praxiszeiten in dem für die Verwendung im Bundesdienst erforderlichen Umfang vorge-schrieben, wenn dies für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitsplatzes von wesentlicher Bedeutung ist. Dadurch soll einerseits dem Problem der steigenden Beschäftigungslosigkeit älterer Arbeitnehmer entgegengewirkt werden, andererseits könnte sich dadurch auch der Dienstgeber die von älteren Arbeitnehmern in ihrer bisherigen Berufspraxis erworbenen einschlägigen Kenntnisse und Fähigkeiten gezielt zu Nutze machen.

Zu Frage 8:

Grundsätzlich kommen Tätigkeiten, die in der Privatwirtschaft durch-geführt wurden, bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages nur zur Hälfte zur Anrechnung. Sofern diese Tätigkeit für die erfolgreiche Verwendung des Bediensteten von besonderer Bedeutung ist, kann diese im öffentlichen Interesse bis zu einem bestimmten Höchstausmaß auch zur Gänze berücksichtigt werden.

Zu Frage 9:

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten unabhängig vom Lebensalter beim Eintritt in den Bundesdienst die Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 12 Gehaltsgesetz 1956 bzw. § 26 Vertragsbedienstetengesetz 1948.

Demnach werden Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses in der Privatwirtschaft oder bei einem anderen Arbeitgeber als eine Ge-bietskörperschaft (das sind Bund, Länder, Gemeinden) bzw. Zeiten ohne Beschäftigung generell zur Hälfte angerechnet.

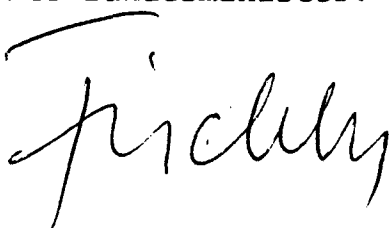
- 4 -

Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes, im Entwicklungshilfedienst oder Schul- und Studienzeiten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Gänze angerechnet.

Darüber hinaus können dem Grunde nach nur halbanrechenbare Berufspraxiszeiten - wie erwähnt - dann zur Gänze berücksichtigt werden, wenn diese Berufserfahrung für die Beschäftigung im Bundesdienst von besonderer Bedeutung oder im öffentlichen Interesse gelegen ist. Solchen Maßnahmen - sie bedürfen der Zustimmung des Bundeskanzlers sowie des Bundesministers für Finanzen - wird ein besonderes Augenmerk geschenkt, weil es im Interesse des Dienstgebers (Bund) gelegen ist, berufserfahrene Mitarbeiter zu beschäftigen.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischler', written over a horizontal line.

BEILAGE

Nr. 445513

1993 -03- 10

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freunde und Freundinnen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend ältere Arbeitslose

Nicht nur die steigenden Arbeitslosenraten, sondern in diesem Zusammenhang insbesondere die drastisch steigenden Zahlen älterer Arbeitsloser geben zu schwerwiegenden Bedenken Anlaß. Maßnahmen zur Integration älterer ArbeitnehmerInnen fehlen nahezu gänzlich. In diesem Zusammenhang ist die Regelung beziehungsweise Praxis, die in den Ministerien vorherrscht, nämlich Personen über 40 Jahre nicht, bzw. nur erschwert einzustellen, äußerst bedenklich.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

1. Wieviele Personen über 40 Jahre wurden in den letzten fünf Jahren in Ihrem Bereich eingestellt? (Gegliedert nach den einzelnen Jahren)
2. Wieviele Personen wurden insgesamt im gleichen Zeitraum eingestellt?
3. Wie teilen sich diese Zahlen auf Frauen und Männer auf?
4. Besteht für diese Personen noch die Möglichkeit ins Beamtenverhältnis übernommen zu werden? Wenn nein, warum nicht?
5. Wenn ja, wieviele der betroffenen Personen wurden ins Beamtendienstverhältnis übernommen?
6. Wieviele von allen eingestellten Personen wurden ins Beamtendienstverhältnis übernommen?
7. Welche Maßnahmen wurden oder werden von Ihnen gesetzt, um eine vermehrte Einstellung von Personen über 40 Jahren zu gewährleisten?

8. Seitens des Bundeskanzleramtes ist ein Durchführungsrundschreiben zum Ausschreibungsgesetz ergangen, mit welchem auf die Bedeutung des Nachweises einer entsprechenden Berufspraxis hingewiesen wurde. Welche Möglichkeiten gibt es, eine entsprechende Berufspraxis auch entsprechend finanziell zu entlohnern und geleistete Vordienstzeiten in ihrem vollem Umfang anzurechnen?
9. Wie sieht die derzeitige Regelung bzw. Praxis bei der Anrechnung von Vordienstzeiten, insbesondere in der Privatindustrie aus?